



AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge,
Fürstentum Liechtenstein

Betriebliche Vorsorge

Vorsorgereglement für die BPVG-Basisvorsorge

AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	Seite 4
Ziffer 1 Zweck	4
Ziffer 2 Vorsorgewerk	4
Ziffer 3 Inhalt des Vorsorgereglements	4
Ziffer 4 Eingetragene Partnerschaft	4
Ziffer 5 Altersbestimmung	4
Ziffer 6 Aufnahme in die Personalvorsorge	4
Ziffer 7 Pensionierung	5
Ziffer 8 Vorsorgeschutz	5
Ziffer 9 Pflichten der versicherten Person	6
Ziffer 10 Auskunftspflicht der Stiftung	7
Ziffer 11 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen	7
Lohnbegriffe	7
Ziffer 12 Jahreslohn	7
Ziffer 13 Versicherter Lohn	7
Ziffer 14 Versicherter Lohn bei Invalidität	8
Vorsorgeleistungen	9
Ziffer 15 Leistungsübersicht	9
Ziffer 16 Altersguthaben	9
Ziffer 17 Voraussichtliches Altersguthaben im Pensionsalter	9
Altersleistungen	
Ziffer 18 Altersrente	9
Ziffer 19 Pensionierten-Kinderrente	10
Invaliditätsleistungen	
Ziffer 20 Allgemeines	10
Ziffer 21 Beitragsbefreiung	11
Ziffer 22 Invalidenrente	11
Ziffer 23 Invaliden-Kinderrente	11
Ziffer 24 Änderung des Invaliditätsgrads	11
Todesfalleleistungen	
Ziffer 25 Allgemeines	11
Ziffer 26 Partnerrente	12
Ziffer 27 Waisenrente	13
Ziffer 28 Todesfallkapital	13
Ziffer 29 Todesfallzeitrente	13
Allgemeine Bestimmungen über die Vorsorgeleistungen	
Ziffer 30 Sicherheitsfonds	14
Ziffer 31 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	14
Ziffer 32 Koordination mit der Unfallversicherung	14
Ziffer 33 Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen	14
Ziffer 34 Auszahlung der Vorsorgeleistungen	14
Ziffer 35 Kapitalbezug	15

Austritt	Seite 16
Ziffer 36 Austritt aus der Personalvorsorge	16
Ziffer 37 Höhe der Freizügigkeitsleistung	16
Ziffer 38 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	16
Ziffer 39 Nachdeckung	16
Ziffer 40 Änderung des Beschäftigungsgrads	16
Beiträge	17
Ziffer 41 Beitragspflicht	17
Ziffer 42 Höhe der Beiträge	17
Ziffer 43 Einkauf und Einlagen	17
Weitere Bestimmungen	18
Ziffer 44 Unveräusserlichkeit der Ansprüche	18
Ziffer 45 Ehescheidung	18
Ziffer 46 Rentenberechtigte Kinder	18
Ziffer 47 Persönliche Daten	18
Ziffer 48 Massnahmen bei Unterdeckung	18
Ziffer 49 Anpassungen des Vorsorgereglements	19
Ziffer 50 Vorsorgeplan	19
Ziffer 51 Übertragung der Ansprüche bei teilweiser oder vollständiger Vertragsauflösung	19
Ziffer 52 Erfüllungsort	19
Ziffer 53 Gerichtsstand	19
Ziffer 54 Inkrafttreten	19
Anhang zum Vorsorgereglement	21
Rentenumwandlungssätze gemäss Ziffer 18 des Vorsorgereglements	21

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Ziffer 1

1. Zweck dieser Personalvorsorge ist es, die versicherten Personen sowie deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls infolge von Alter, Invalidität oder Tod zu schützen.
2. Das Vorsorgereglement gewährleistet in jedem Fall die nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge im Fürstentum Liechtenstein vom 20. Oktober 1987 (BPVG) vorgesehenen Mindestleistungen und die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes vom 10. März 1999 (GLG).
3. Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht. Die Organisation der Stiftung ist in der Stiftungsurkunde geregelt.

Vorsorgewerk

Ziffer 2

Die Stiftung führt für jeden Arbeitgeber, der mit ihr einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, ein Vorsorgewerk.

Auch Selbstständigerwerbende, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, können sich der Stiftung anschliessen.

Inhalt des Vorsorgereglements

Ziffer 3

1. Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den versicherten oder anspruchsberechtigten Personen werden durch das vorliegende Vorsorgereglement und, soweit es um die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie um deren Finanzierung geht, für jedes Vorsorgewerk durch einen Vorsorgeplan geregelt. Dieser ist Bestandteil des Vorsorgereglements.
2. Im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks oder der Stiftung gelten die Bestimmungen der Reglemente Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken und Teilliquidation Sammelstiftung.

3. Ein allfälliger Anspruch auf Überschussbeteiligung aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag richtet sich nach dem separaten Reglement Überschussbeteiligung.

Eingetragene Partnerschaft

Ziffer 4

Im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 16. März 2011 (PartG) sind eingetragene Partnerschaften einer Ehe bzw. ist der eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt.

Altersbestimmung

Ziffer 5

Das für die Aufnahme sowie für die Höhe der Beiträge und der Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Aufnahme in die Personalvorsorge

Ziffer 6

1. In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbenden aufgenommen, die dem im Vorsorgeplan genannten Versichertenkreis angehören. Sämtliche zu versichernden Personen sind durch den Arbeitgeber namentlich anzumelden.
2. Die Aufnahme in die Personalvorsorge erfolgt im Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen gemäss Ziffer 6.1 erfüllt sind. Soweit im Vorsorgeplan nichts anderes festgelegt ist, erfolgt sie frühestens
 - am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Invalidität und Tod
 - am 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahrs für die Altersleistungen, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet ist.

Übergangsbestimmungen: Für versicherte Personen der Jahrgänge 1994 bis 1996 erfolgt die Aufnahme für Altersleistungen ab 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahrs, für versicherte Personen der Jahrgänge 1997 und 1998 ab 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahrs.

Wird das Arbeitsverhältnis auf mehr als 3 Monate befristet, gilt es als unbefristet. Ist das Arbeitsverhältnis auf weniger als 3 Monate befristet und wird es über die Dauer von 3 Mona-

ten hinaus verlängert, gilt es ab dem Zeitpunkt der Verlängerung als unbefristet.

Personen, welche bei der Aufnahme das 19. Altersjahr bereits vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis auf maximal 3 Monate befristet ist, werden nur für die Risiken Invalidität und Tod versichert.

3. Personen, die bei der Aufnahme in die Personalvorsorge teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht. Die allenfalls im Vorsorgeplan erwähnten Grenzbeträge werden entsprechend reduziert. Personen mit einem Invaliditätsgrad von 67% oder mehr werden nicht in die Personalvorsorge aufgenommen.

Pensionierung

Ziffer 7

1. Pensionsalter

Das Pensionsalter richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Bei Erreichen des Pensionsalters entsteht Anspruch auf die Altersleistungen.

Ein vollständiger oder teilweiser vorzeitiger Bezug der Altersleistungen gemäss Ziffer 7.2 oder das Weiterführen der Vorsorge gemäss Ziffer 7.3 ist möglich.

Im Umfang des Bezugs der Altersleistungen gilt das Pensionsalter als erreicht.

2. Vorzeitiger Bezug der Altersleistungen

Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ist nach Vollendung des 60. Altersjahrs möglich. Falls im Vorsorgeplan optional ein Leistungsbezug nach Vollendung des 58. oder 59. Altersjahrs definiert ist, gilt für einen Vorbezug vor Vollendung des 60. Altersjahrs der nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung bestimmte Umwandlungssatz.

Der vollständige vorzeitige Bezug setzt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus.

Ein teilweiser vorzeitiger Bezug setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrads voraus. Es gelten die Bestimmungen in Ziffer 7.4.

3. Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter hinaus

Auf Verlangen der versicherten Person wird die Vorsorge vollständig oder teilweise bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs, weitergeführt.

Mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV gelten für die Partner- und Waisenrente die Leistungen, welche im Vorsorgeplan für die Periode «bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus» definiert sind. Die Versicherung der Invaliditätsleistungen, der das Altersguthaben übersteigenden Todesfallkapitalien sowie der Todesfallzeitrente erlischt.

Das teilweise Weiterführen der Vorsorge ist nur in Zusammenhang mit einer Reduktion des Beschäftigungsgrads um mindestens 20% eines Vollzeitpensums möglich. Der Umfang der weitergeführten Vorsorge entspricht dem verbleibenden Beschäftigungsgrad. Für einen Teilbezug der Altersleistungen gelten die Bestimmungen in Ziffer 7.4.

Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht auf Verlangen der versicherten Person, spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Vollendung des 70. Altersjahrs. Für einen Teilbezug der Altersleistungen gelten die Bestimmungen in Ziffer 7.4.

4. Teilbezug der Altersleistungen (Teilpensionierung)

Für jeden Teilbezug der Altersleistungen gilt:

- Der Bezug erfolgt im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrads.
- Die Reduktion des Beschäftigungsgrads muss mindestens 20% eines Vollzeitpensums betragen.
- Der reduzierte Beschäftigungsgrad kann in Bezug auf weitere Teilbezüge von Altersleistungen nicht mehr erhöht werden.
- Der Teilbezug erfolgt aus dem die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigenden Teil der Vorsorge und, soweit dieser nicht ausreicht, aus den gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BPVG.
- Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilbezug möglich.

Ein Teilbezug vor Erreichen des Pensionsalters setzt ausserdem die volle Arbeitsfähigkeit der versicherten Person voraus.

Vorsorgeschutz

Ziffer 8

1. Der Vorsorgeschutz gilt in allen Teilen der Welt. Er beginnt mit dem Tag, an dem die Aufnahmebedingungen gemäss Ziffer 6 erfüllt sind (Versicherungsbeginn) und endet an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der Personalvorsorge ausscheidet.

2. Definitiver Vorsorgeschutz

Der Vorsorgeschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt für die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BPVG.

Für die übersteigenden Leistungen ist der Vorsorgeschutz definitiv und ohne Vorbehalt, sofern die versicherte Person bei Versicherungsbeginn voll arbeitsfähig ist und die reglementarischen Leistungen bestimmte, von der Stiftung festgelegte Grenzen nicht übersteigen.

Als nicht voll arbeitsfähig im Sinne dieser Bestimmungen über den Vorsorgeschutz gilt eine versicherte Person, die bei Versicherungsbeginn

- aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben muss
- Tagelder infolge von Krankheit oder Unfall bezieht
- bei einer staatlichen Invalidenversicherung angemeldet ist
- eine Rente wegen vollständiger oder teilweiser Invalidität bezieht oder
- aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend voll beschäftigt werden kann.

3. Provisorischer Vorsorgeschutz

Die Stiftung orientiert die versicherte Person, falls bestimmte Leistungen nur provisorisch versichert werden können und verlangt von ihr ergänzende Angaben über ihre gesundheitlichen Verhältnisse. Bei Bedarf kann ferner eine Auskunft bei einem Arzt eingeholt oder eine ärztliche Untersuchung verlangt werden.

Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, so erbringt die Stiftung grundsätzlich die in diesem Reglement umschriebenen Leistungen. In dem die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigenden Teil werden die Leistungen um die Hälfte gekürzt, wenn der Vorsorgefall auf eine Krankheit, ein Gebrechen oder auf Unfallfolgen zurückzuführen ist, die schon vor Beginn des provisorischen Vorsorgeschutzes bestanden haben.

Auf Grund der eingereichten Unterlagen kann für die Risiken Invalidität und Tod aus gesundheitlichen Gründen ein Vorbehalt angebracht werden.

Wird für eine versicherte Person ein Vorbehalt angebracht, so werden die zu versichernden Invaliditäts- oder Todesfalleistungen, welche die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen, um die Hälfte gekürzt. Die Kürzung ist mit jedem abgelaufenen Versicherungsjahr um mindestens ein Zehntel des anfänglichen Kürzungssatzes

zu mildern, so dass die versicherte Person nach spätestens 10 abgelaufenen Versicherungsjahren voll versichert ist. Ein bei der früheren Vorsorgeeinrichtung bestehender Vorbehalt kann aufrechterhalten werden, wobei die bereits abgelaufene Dauer für den Vorbehalt angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer eine Arbeitsunfähigkeit oder ein Todesfall ein, so bleibt die Einschränkung der Leistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer bestehen. Die Leistungseinschränkung gilt insbesondere auch für Invaliditätsfälle, die auf eine während der Vorbehaltsdauer eingetretene Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen sind.

Verweigert die versicherte Person ihre Mitwirkung im Rahmen der Gesundheitsprüfung, so kann die Stiftung die für sie zu versichernden Invaliditäts- oder Todesfalleistungen, welche die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen, um die Hälfte kürzen. Die Kürzung reduziert sich im gleichen Masse wie ein Vorbehalt, so dass die versicherte Person nach spätestens 10 abgelaufenen Versicherungsjahren voll versichert ist.

Die Stiftung teilt der versicherten Person schriftlich mit, ob der Vorsorgeschutz normal oder mit einem Vorbehalt gewährt wird.

4. Bei Erhöhungen der Vorsorgeleistungen gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 8.2 und 8.3 sinngemäss für die zusätzlich zu versichernden Leistungen.

5. Anzeigepflichtverletzung

Bei unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand einer versicherten Person ist die Stiftung berechtigt, die versicherten Leistungen rückwirkend per Vorsorgebeginn zu reduzieren oder ganz zu verweigern. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Mindestleistungen. Die Stiftung teilt dies der versicherten Person innert 3 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung schriftlich mit. Ergänzend gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes über die Anzeigepflichtverletzung.

Pflichten der versicherten Person

Ziffer 9

1. Die versicherte Person hat Änderungen des Zivilstands oder Entstehung bzw. Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils innert 30 Tagen dem Arbeitgeber zuhanden der Stiftung mitzuteilen.

2. Die Bezügerinnen und Bezüger von Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen haben der Stiftung Auskunft zu geben über allfällige anrechenbare Einkünfte (z.B. in- und ausländische Sozialleistungen, Leistungen anderer Pensionskassen, weiterhin erzielter Erwerbseinkommen).

Ferner haben sie unverzüglich alle Ereignisse zu melden, welche Auswirkungen auf die Vorsorge haben. Dazu gehören insbesondere

- Adressänderungen
- Änderung der Zahlungsverbindung
- Zivilstandsänderungen
- Änderung der Rentenansprüche gegenüber in- und ausländischen Sozialversicherungen
- Wiedererlangen oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit
- Geburt und Adoption von Kindern
- Abschluss und Abbruch der Ausbildung von rentenberechtigten Kindern
- Tod eines rentenberechtigten Kinds.

Der Tod eines Rentenbezügers ist der Stiftung durch die Hinterbliebenen sofort zu melden.

Auskunftspflicht der Stiftung

Ziffer 10

1. Bei der Aufnahme sowie bei Änderungen der Vorsorgeleistungen, mindestens jedoch einmal im Jahr, erhält die versicherte Person einen Pensionskassenausweis, der die für sie geltenden Angaben über ihre Personalvorsorge enthält.
2. Auf Anfrage an die Personalvorsorge-Kommission erteilt die Stiftung der versicherten Person weitere Auskünfte über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad sowie den Stand ihrer Versicherung.
3. Jede versicherte Person kann bei der Personalvorsorge-Kommission verlangen, dass ihr die Stiftung alle über sie verwalteten Daten mitteilt und gegebenenfalls berichtigt.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen

Ziffer 11

Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.

Lohnbegriffe

Jahreslohn

Ziffer 12

1. Als Jahreslohn gilt der letztbekannte AHV-Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.

Soweit im Vorsorgeplan nicht anders geregelt, werden Vergütungen, die nur gelegentlich anfallen, nicht berücksichtigt. Als solche gelten im Sinne dieses Reglements

- einmalige oder nicht vorhersehbare oder nicht regelmässig ausgerichtete Sondervergütungen, Gratifikationen und Boni,
 - Dienstaltersgeschenke, sofern sie nicht häufiger als alle 5 Jahre ausgerichtet werden.
2. Der für die Vorsorge anrechenbare Jahreslohn ist unter Gewährleistung der gesetzlichen Mindestbestimmungen im Vorsorgeplan definiert.
 3. Der Arbeitgeber bzw. Selbstständigerwerbende meldet der Stiftung den Jahreslohn jeweils per 1. Januar bzw. bei der Aufnahme. Lohnänderungen während des Jahrs werden ab Änderungsdatum berücksichtigt und führen zu einer Anpassung des Jahreslohns gemäss Ziffer 12.1.
 4. Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr lang beim Arbeitgeber beschäftigt (z.B. bei saisonalen und temporären Arbeitsverhältnissen), gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
 5. Für eine versicherte Person, deren Beschäftigungsgrad und Einkommenshöhe stark schwanken, ist der durchschnittliche Jahreslohn der entsprechenden Berufsgruppe massgebend. Die hierfür massgebenden Werte sind gegebenenfalls im Vorsorgeplan festgelegt.
 6. Eine versicherte Person, die auch noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern tätig ist, kann die dort erzielten Lohnbestandteile im Rahmen dieses Reglements nicht versichern.

Versicherter Lohn

Ziffer 13

1. Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan definiert. Die dort angegebenen Grenzbeträge, insbesondere Mindest- und Höchstbeträge werden durch die Stiftung, soweit notwendig, den gesetzlichen Vorschriften angepasst.

Dabei gilt der Lohn bis zum 3-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente als zwingend zu versichernder Lohnanteil nach BPVG. Vorübergehende Lohnzulagen können ausgenommen und zeitlich schwankende Einkommensteile durch angemessene Pauschalbeträge erfasst werden.

Im «aktiven» Teil der Versicherung wird das im Rahmen der Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen als Jahreslohn betrachtet. Das Gleiche gilt für Personen, die bei der Aufnahme teilweise arbeitsunfähig sind.

2. Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach ABGB besteht. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung verlangen.
3. Im Vorsorgeplan kann festgehalten werden, dass allfällige Grenzbeträge, insbesondere Mindest- und Höchstbeträge für Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Beschäftigungsgrad festgelegt werden.
4. Reduziert sich der Lohn einer versicherten Person nach dem 60. Altersjahr um höchstens die Hälfte, ohne dass sie einen vorzeitigen Teilbezug der Altersleistungen gemäss Ziffer 7.2 beansprucht, kann sie verlangen, dass ihre Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter gemäss Vorsorgeplan mit dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns setzt die volle Arbeitsfähigkeit der versicherten Person voraus.

Versicherter Lohn bei Invalidität

Ziffer 14

1. Wird eine versicherte Person vollständig arbeitsunfähig, so bleibt für ihre Versicherung der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit gültige Lohn konstant.
2. Wird eine versicherte Person teilweise arbeitsunfähig, so wird ihre Versicherung aufgeteilt in einen «aktiven» Teil und einen «invaliden» Teil. Für die Lohnaufteilung wird derjenige Lohn zu Grunde gelegt, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit gültig war. Die Aufteilung erfolgt auf Grund des Leistungsgrads gemäss Ziffer 20.5. Die allenfalls im Vorsorgeplan erwähnten Grenzbeträge werden entsprechend reduziert.

Der dem «invaliden» Teil der Versicherung zu Grunde gelegte Lohn bleibt konstant.

Vorsorgeleistungen

Leistungsübersicht

Ziffer 15

Im Vorsorgeplan ist festgehalten, welche der nachfolgend aufgeführten Leistungen versichert sind:

- a) bei Erreichen des Pensionsalters:
- Altersrente Ziffer 18
 - Pensionierten-Kinderrente Ziffer 19
- b) bei Invalidität:
- Beitragsbefreiung Ziffer 21
 - Invalidenrente Ziffer 22
 - Invaliden-Kinderrente Ziffer 23
- c) bei Tod:
- Partnerrente Ziffer 26
 - Waisenrente Ziffer 27
 - Todesfallkapital Ziffer 28
 - Todesfallzeitrente Ziffer 29

Altersguthaben

Ziffer 16

1. Für jede versicherte Person wird ein Altersguthaben gebildet.
2. Das Altersguthaben erhöht sich um
 - die Altersgutschriften,
 - eingebrachte Freizügigkeitsleistungen,
 - Einkaufsleistungen und Einlagen,
 - die Zinsen.

Die Höhe des Altersguthabens einer versicherten Person darf maximal 5% des von der Stiftung verwalteten Vermögens betragen.

Das Altersguthaben vermindert sich um Teilauszahlungen infolge Scheidung.
3. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Vorsorgeplan.
4. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende jedes Kalenderjahrs dem Altersguthaben gutgeschrieben.
5. Einlagen oder Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata verzinst.
6. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet eine versicherte Person während des Jahrs aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des

Altersguthabens am Ende des Vorjahrs anteilmässig bis zum Zeitpunkt berechnet, in dem der Vorsorgefall eingetreten ist bzw. die Freizügigkeitsleistung erbracht wird.

7. Die Verzinsung des Altersguthabens richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

Der Stiftungsrat legt für jedes Kalenderjahr die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben unter Beachtung der erzielten Performance, der finanziellen Lage der Stiftung sowie der Bildung von Rückstellungen und Reserven fest.

Die Stiftung informiert jährlich über die Höhe der Verzinsung.

Voraussichtliches Altersguthaben im Pensionsalter

Ziffer 17

Das voraussichtliche Altersguthaben im Pensionsalter besteht aus

- dem vorhandenen Altersguthaben, zuzüglich
- der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Pensionsalter fehlenden Jahre mit Zins. Die Basis für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der letzte volle versicherte Lohn der versicherten Person.

Altersleistungen

Altersrente

Ziffer 18

1. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht, wenn die versicherte Person das Pensionsalter erreicht. Ein vollständiger oder teilweiser vorzeitiger Bezug der Altersrente bzw. das Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter hinaus ist gemäss Ziffer 7 möglich.

Für invalide Personen entsteht der Anspruch auf die Altersrente, wenn sie das zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreichen.

2. Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben bzw. bei einem Teilbezug aus dem entsprechenden Anteil und dem jeweils gültigen Rentenumwandlungssatz. Bei einem vorzeitigen Bezug gelangt ein reduzierter,

bei einem Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter hinaus ein erhöhter Rentenumwandlungssatz zur Anwendung. Der Umwandlungssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

Für invalide Personen, deren Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst wird, gilt der im Umwandlungszeitpunkt für das jeweilige Alter massgebende Umwandlungssatz.

3. Die Berechnung des Umwandlungssatzes erfolgt anhand anerkannter aktuarieller Methoden. Dabei fliessen folgende Grössen in die Berechnung ein: die Prognose für die langfristige Zinsentwicklung, Sterblichkeitsgrundlagen unter Berücksichtigung langfristiger Sterblichkeitsentwicklungen sowie anwartschaftliche Leistungen.

Der Umwandlungssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt und ist im Anhang ersichtlich.

Die Stiftung informiert jährlich über die Höhe des Umwandlungssatzes.

4. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die versicherte Person stirbt.

Pensionierten-Kinderrente

Ziffer 19

1. Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente entsteht, wenn die versicherte Person eine Altersrente bezieht und rentenberechtigende Kinder gemäss Ziffer 46 hat.
2. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die Voraussetzungen für die Rentenberechtigung gemäss Ziffer 46 nicht mehr erfüllt sind oder wenn die versicherte Person stirbt.
3. Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Invaliditätsleistungen

Allgemeines

Ziffer 20

1. Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Invalidität

Im Zusammenhang mit den Invaliditätsleistungen gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
- Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.
- Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird. Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

Die Stiftung ist berechtigt, weitere Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen. Bei Bedarf kann sie die versicherte Person durch ihre Vertrauensärzte untersuchen lassen. Die Kosten trägt die Stiftung.

2. Anspruchsvoraussetzung

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gemäss Ziffer 21 setzt voraus, dass die versicherte Person zu mindestens 40% arbeitsunfähig ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aufgrund dieses Vorsorgereglements versichert war.

Ein Anspruch auf Invaliditätsleistungen gemäss den Ziffern 22 und 23 setzt voraus, dass die versicherte Person im Sinne der Liechtensteinischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf Grund dieses Vorsorgereglements versichert war.

3. Wartefrist

Als Wartefrist gilt die effektive Dauer der Arbeitsunfähigkeit, die bis zur Entstehung des Leistungsanspruchs mindestens verstreichen muss. Sie ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Die Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten werden ab dem Tag gewährt, ab dem die Krankentaggeldleistung erlischt, frühestens aber ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruchs.

4. Invaliditätsgrad

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

Der Grad der Invalidität entspricht dem von der Liechtensteinischen Invalidenversicherung festgestellten Invaliditätsgrad.

5. Leistungsbemessung

Die Leistungen werden in folgendem Ausmass ausgerichtet:

Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität in %	Leistungsgrad in %
0 – 39	0
40 – 49	25
50 – 59	50
60 – 66	75
ab 67	100

6. Mitwirkungspflicht

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen unter Beachtung von Ziffer 1.2 vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert.

Beitragsbefreiung

Ziffer 21

1. Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung entsteht nach Ablauf der Wartefrist gemäss Ziffer 20.3.
2. Der Anspruch fällt weg, wenn der Grad der Arbeitsunfähigkeit unter 40% sinkt, die IV die Leistungspflicht ablehnt, ihre Rentenleistung einstellt oder die versicherte Person das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreicht oder stirbt.

Invalidenrente

Ziffer 22

1. Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht nach Ablauf der Wartefrist gemäss Ziffer 20.3. Ein Rentenanspruch besteht nicht, solange die versicherte Person Taggelder der IV bezieht.
2. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die IV ihre Rentenleistung einstellt, die versicherte Person reaktiviert, das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreicht oder stirbt.
3. Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Invaliden-Kinderrente

Ziffer 23

1. Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenrente, sofern die versicherte Person rentenberechtigte Kinder gemäss Ziffer 46 hat.
2. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die Voraussetzungen für die Rentenberechtigung gemäss Ziffer 46 nicht mehr erfüllt sind, die IV ihre Rentenleistung einstellt, die versicherte Person reaktiviert, das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreicht oder stirbt.
3. Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Änderung des Invaliditätsgrads

Ziffer 24

Änderungen des Invaliditätsgrads ziehen eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruchs nach sich. Wurden wegen einer Verminderung des Invaliditätsgrades zu hohe Leistungen ausgerichtet, so sind diese zurückzuerstatten.

Todesfalleleistungen

Allgemeines

Ziffer 25

Ein Anspruch auf Todesfalleleistungen besteht, wenn die versicherte Person

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod ge-

- führt hat, auf Grund dieses Vorsorgereglements versichert war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war; oder
 - als minderjährige Person invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war; oder
 - von der Stiftung im Zeitpunkt des Tods eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Partnerrente

Ziffer 26

Im Vorsorgeplan ist festgehalten, ob sowohl Ehegatten als auch unverheiratete Lebenspartner oder ausschliesslich Ehegatten begünstigt sind und ob die Partnerrente mit Grunddeckung oder mit erweiterter Deckung vorgesehen ist.

1. Grunddeckung

Der Anspruch auf die Partnerrente entsteht, wenn die versicherte Person stirbt und

- einen Ehegatten hinterlässt, der in diesem Zeitpunkt
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe beziehungsweise die Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat.
- oder einen anspruchsberechtigten Lebenspartner gemäss Ziffer 26.5 hinterlässt, der in diesem Zeitpunkt
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Ist keine dieser beiden Voraussetzungen nach a) oder b) erfüllt, wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten ausgerichtet.

Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die anspruchsberechtigte Person heiratet oder stirbt.

2. Erweiterte Deckung

Der Anspruch auf die Partnerrente entsteht, wenn die versicherte Person stirbt und einen Ehegatten bzw. einen gemäss Ziffer 26.5 anspruchsberechtigten Lebenspartner hinterlässt.

Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die anspruchsberechtigte Person vor dem 45. Altersjahr heiratet oder wenn sie stirbt. Bei Heirat vor dem 45. Altersjahr wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten ausgerichtet.

3. Höhe der Partnerrente

Die Höhe der Partnerrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

4. Kürzung der Rente

Die Rente wird um 1% ihres Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person mehr als 10 Jahre jünger ist als die verstorbene Person.

Die Rente wird überdies gekürzt, wenn die Eheschliessung bzw. der Beginn des gemeinsamen Haushalts und Wohnsitzes der Lebenspartner nach Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgte, und zwar um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.

Auf dem die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigenden Teil der Vorsorge wird keine Rente ausbezahlt, wenn die versicherte Person nach Vollendung des 69. Altersjahrs geheiratet hat oder die Voraussetzungen an eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 69. Altersjahrs erfüllt sind oder wenn sie im Zeitpunkt der Eheschliessung oder des Beginns der anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft das 65. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von 2 Jahren nach Eheschliessung oder Beginn der anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft gestorben ist.

5. Voraussetzungen für den Anspruch des unverheirateten Lebenspartners

Der Anspruch auf die Partnerrente des unverheirateten Lebenspartners setzt eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft voraus. Kein Anspruch besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Tods

- a) beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- b) sie nicht im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragen sind und

- c) beide Lebenspartner in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt und Wohnsitz geführt haben. Ist die versicherte Person geschieden, gilt als frühester Beginn der Lebenspartnerschaft das Datum der rechtskräftigen Scheidung der versicherten Person;
oder
der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist;
oder
der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- bei deren Fehlen:
d) die Kinder der versicherten Person, welche nicht gemäss Ziffer 46 rentenberechtigt sind;
bei deren Fehlen:
e) die Eltern der versicherten Person;
bei deren Fehlen:
f) die Geschwister der versicherten Person.

Sind keine der unter a) bis f) erwähnten Personen vorhanden, wird das halbe Todesfallkapital an die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ausgerichtet.

Die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie erfolgt zu gleichen Teilen.

Waisenrente

Ziffer 27

1. Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht, wenn die versicherte Person stirbt und rentenberechtigte Kinder gemäss Ziffer 46 hinterlässt.
2. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die Voraussetzungen für die Rentenberechtigung gemäss Ziffer 46 nicht mehr erfüllt sind.
3. Die Höhe der jährlichen Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

4. Spezielle Begünstigungsordnung

Die versicherte Person kann eine spezielle Begünstigungsordnung festlegen und darin bezeichnen, welche der in b) bis f) erwähnten Anspruchsberechtigten mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Dabei ist die Reihenfolge der Begünstigten veränderbar.

Sind keine Anspruchsberechtigten gemäss a) bis f) vorhanden, so kann sie bezeichnen, welche der gesetzlichen Erben mit welchen Teilen Anspruch am halben Todesfallkapital haben.

Eine spezielle Begünstigungsordnung ist nur möglich, wenn der Vorsorgezweck dadurch besser erreicht wird. Sie ist der Stiftung schriftlich zu beantragen.

Todesfallkapital

Ziffer 28

1. Der Anspruch auf das Todesfallkapital entsteht, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters gemäss Ziffer 7 stirbt.
2. Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgehalten.
3. **Allgemeine Begünstigungsordnung**
Anspruch auf das Todesfallkapital haben:
 - a) der Ehegatte der versicherten Person;
bei dessen Fehlen:
 - b) die rentenberechtigten Kinder gemäss Ziffer 46;
bei deren Fehlen:
 - c) die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind und die Person, die mit der versicherten Person eine Lebenspartnerschaft gemäss Ziffer 26.5 geführt hat;
keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die bereits eine Partnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen;

Die versicherte Person kann eine spezielle Begünstigungsordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall tritt ohne weiteres die allgemeine Begünstigungsordnung wieder in Kraft.

5. Werden die einzelnen Ansprüche nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.
6. Das Todesfallkapital fällt nicht in den Nachlass der verstorbenen Person.

Todesfallzeitrente

Ziffer 29

1. Der Anspruch auf die Todesfallzeitrente entsteht, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt. Anspruchsberechtigt sind die Personen gemäss Ziffer 28.3.
2. Der Rentenanspruch fällt weg im Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person das bei ihrem

Tod im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreicht hätte.

3. Die Höhe der jährlichen Todesfallzeitrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen über die Vorsorgeleistungen

Sicherheitsfonds

Ziffer 30

1. Die Stiftung ist von Gesetzes wegen dem Sicherheitsfonds angeschlossen.
2. Die Finanzierung der für den Sicherheitsfonds bestimmten Beiträge wird im Vorsorgeplan geregelt.

Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Ziffer 31

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind vom Leistungsempfänger zurückzuerstatten.

Koordination mit der Unfallversicherung

Ziffer 32

1. Für Leistungen, bei denen die Leistungspflicht im Vorsorgeplan auf Krankheitsfälle begrenzt ist, besteht kein Anspruch, solange nach Eintritt eines Versicherungsfalles ein Taggeld der gesetzlichen Unfallversicherung für das Fürstentum Liechtenstein ausgerichtet wird. Werden an die Taggeldleistungen anschliessend Rentenleistungen durch die gesetzliche Unfallversicherung für das Fürstentum Liechtenstein erbracht, so werden die aus diesem Reglement fälligen Ehegatten-, Waisen-, Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziffer 33.1.
2. Die Einschränkungen gemäss Ziffer 32.1 gelten nicht für versicherte Personen, die der gesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellt sind und als solche besonders angemeldet wurden.
3. Im Vorsorgeplan kann eine weitergehende Unfalldeckung vereinbart werden.

Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen

Ziffer 33

1. Die Stiftung kürzt die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit den gemäss Ziffer 33.2 anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- und Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.
2. Als anrechenbare Leistungen anderer Versicherungen im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein gelten Renten- oder Kapitaleleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- oder ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen. Hilflosenentschädigungen und Abfindungssummen sind ausgenommen, ebenso Leistungen von Versicherungen, welche die versicherte Person freiwillig abgeschlossen und allein finanziert hat. Die den Hinterlassenen zustehenden anrechenbaren Leistungen werden zusammengerechnet.
3. Die Stiftung kürzt ihre Vorsorgeleistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfallversicherung infolge schuldhaften Herbeiführens des Vorsorgefalls werden nicht ausgeglichen.
4. Die Stiftung kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm aus dem Versicherungsfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der reglementarischen Leistungspflicht abtritt.

Auszahlung der Vorsorgeleistungen

Ziffer 34

1. Die Auszahlung der reglementarischen Vorsorgeleistungen wird mit dem Ablauf von 30 Tagen fällig, nachdem die Stiftung alle notwendigen Angaben erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen kann.
2. Die Auszahlung der fälligen Renten erfolgt monatlich zum Voraus auf den Monatsersten.

Beginnt die Leistungspflicht während eines Monats, wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet.

Löst eine Hinterlassenenrente eine bereits laufende Rente ab, wird die neue Rente erstmals zu Beginn des folgenden Monats ausbezahlt.

die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente das Kapital ausgerichtet.

3. Prüfung der Anspruchsberechtigung

Die Stiftung kann jederzeit einen Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen. Wird dieser nicht erbracht, so stellt die Stiftung die Zahlung von Leistungen ein.

4. Verzugszins

Ist die Stiftung mit der Auszahlung einer Vorsorgeleistung in Verzug, leistet sie einen Verzugszins unter Anwendung des für die Berechnung der Altersguthaben massgebenden Zinssatzes.

Kapitalbezug

Ziffer 35

1. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Altersrente ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen. Sie hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Im Ausmass des Kapitalbezugs entfallen jegliche Ansprüche auf Rentenleistungen. Die Stiftung weist die versicherte Person und deren Ehegatten entsprechend darauf hin.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der ganze oder teilweise Kapitalbezug der Altersrente nur zulässig, wenn der Ehegatte seine schriftliche Zustimmung gibt. Kann die versicherte Person diese nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

2. Der anspruchsberechtigte Ehegatte oder Lebenspartner kann anstelle der Hinterlassenenrente ein Kapital verlangen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Das Kapital entspricht dem Barwert der fälligen Rente, vermindert um 3% für jedes ganze und angebrochene Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger als 45 Jahre ist. Es entspricht im Minimum 4 Jahresrenten, mindestens aber dem vorhandenen Altersguthaben.

3. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%,

Austritt

Austritt aus der Personalvorsorge

Ziffer 36

1. Eine versicherte Person scheidet aus der Personalvorsorge aus, wenn sie die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan nicht mehr erfüllt und kein Vorsorgefall eingetreten ist, insbesondere bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
2. Die ausscheidende versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, sofern ein Altersguthaben vorhanden ist. Es bestehen keine weitergehenden Ansprüche der unterschiedlichen Person.

Höhe der Freizügigkeitsleistung

Ziffer 37

1. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem bis zum Austritt gebildeten Altersguthaben gemäss Ziffer 16.
2. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Personalvorsorge. Kann sie erst nach diesem Zeitpunkt überwiesen werden, wird sie verzinst. Der Zinssatz wird jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.
3. Im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks oder der Stiftung gelten ergänzend die Bestimmungen der Reglemente Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken und Teilliquidation Sammelstiftung.

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Ziffer 38

1. Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Angaben der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen.
2. Die Freizügigkeitsleistung wird auf Verlangen der versicherten Person bar an sie ausbezahlt, wenn
 - a) sie weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt
 - b) die versicherte Person den Wirtschaftsraum Liechtenstein – Schweiz endgültig verlässt und nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums für die Risiken Alter, Tod und Invalidität

weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist.

- c) die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist.
3. Die Barauszahlung an verheiratete versicherte Personen ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.
 4. Kann die Freizügigkeitsleistung weder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden, so ist sie als Einlage für eine prämienfreie Freizügigkeitspolice bei einem in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen einzuzahlen oder auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank einzulegen.

Bleibt die Mitteilung über die Verwendung der Austrittsleistung aus, wird nach Ablauf von 6 Monaten bei einer Bank ein Pensionskassensperrenkonto auf den Namen der anspruchsberechtigten Person eröffnet und die Austrittsleistung darauf überwiesen. Die entstehenden Kosten (z.B. banklagernde Postzustellung) gehen vollumfänglich zu Lasten der anspruchsberechtigten Person.

Nachdeckung

Ziffer 39

Nach dem Austritt bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Invalidität und Tod bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

Änderung des Beschäftigungsgrads

Ziffer 40

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrads bleibt das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person vollumfänglich erhalten.

Beiträge

Beitragspflicht

Ziffer 41

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme einer versicherten Person in das Vorsorgewerk.
2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod der versicherten Person, spätestens jedoch mit dem vollständigen Bezug der Altersleistung bzw. mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorsorgewerk infolge Austrittes oder voraussichtlich dauernder Unterschreitung des Mindestlohns. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität.
3. Die Beiträge der versicherten Personen werden durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und der Stiftung zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers überwiesen.
4. Der Arbeitgeber erbringt seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus hierfür geäußerten Beitragsreserven.

Höhe der Beiträge

Ziffer 42

Höhe und Zusammensetzung des Gesamtaufwands (Gesamtbeitrag) sind im Vorsorgeplan festgehalten. Der Arbeitgeber hat für jede versicherte Person mindestens die Hälfte der Beiträge aufzubringen.

Die Beiträge zur Weiterversicherung des weggefallenen Lohnanteils gemäss Ziffer 13.4 werden vollumfänglich durch die versicherte Person getragen, es sei denn, der Vorsorgeplan sieht eine andere Finanzierungsregelung vor. Diese Beiträge sind von der Beitragsparität ausgenommen.

Im Bereich der gesetzlichen Mindestleistungen setzt sich der Beitrag wie folgt zusammen:

- Beitrag für die Altersleistungen: 8% des versicherten Lohns.
- Beitrag für die Risikoleistungen: ist von der Risikoklassifikation und dem Alter abhängig und ist für Männer und Frauen jeweils gleich hoch.

Die Anteile für den die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigenden Bereich ergeben sich aus der Differenz des Totalaufwands vermindert um den oben erwähnten Beitrag für die gesetzlichen Mindestleistungen.

Die Beiträge für besondere Aufwendungen sind im separaten Kostenreglement festgehalten.

Einkauf und Einlagen

Ziffer 43

1. Einkäufe zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes sind möglich.
2. Als Einkauf gelten alle zur Schliessung von Deckungslücken geleisteten Beiträge der versicherten Person sowie die damit zusammenhängenden Beiträge des Arbeitgebers.
3. Der Arbeitgeber kann zugunsten der versicherten Personen Einlagen in die betriebliche Vorsorge leisten. Eine Verteilung an die versicherten Personen erfolgt nach objektiven Kriterien.
4. Die steuerliche Abzugsberechtigung dieser Einkäufe und Einlagen unterliegt den Beschränkungen des Liechtensteinischen Steuerrechts.

Weitere Bestimmungen

Unveräusserlichkeit der Ansprüche

Ziffer 44

1. Alle Leistungen auf Grund dieses Reglements sind ausschliesslich für den persönlichen Unterhalt der Anspruchsberechtigten bestimmt.
2. Ansprüche und Anwartschaften aus der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge, einschliesslich Freizügigkeitspolice und für Vorsorgezwecke gesperrten Konten, können vor Fälligkeit der Leistungen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Anerkannte oder gerichtlich bestätigte Forderungen der Vorsorgeeinrichtung oder an diese abgetretene Forderungen des Arbeitgebers, die sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen werden, können gegenüber einer versicherten Person oder einem Anspruchsberechtigten mit Vorsorgeleistungen verrechnet werden.

3. Anspruchsberechtigte Hinterlassene einer versicherten Person erhalten die Leistungen auch dann, wenn sie die Erbschaft ausschlagen. Die Leistungen fallen nicht in den Nachlass der verstorbenen Person.

Ehescheidung

Ziffer 45

1. Bei Ehescheidung befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten auf einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Freizügigkeitsleistung.
2. Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Freizügigkeitsanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.
3. Bei Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten wird das vorhandene Altersguthaben um diesen Betrag vermindert. Soweit das vorhandene Altersguthaben nach den Bestimmungen dieses Reglements massgebend für die Höhe der Vorsorgeleistungen ist, werden diese entsprechend reduziert.

4. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Umfang der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einzukaufen. Ihre Vorsorgeleistungen werden dadurch entsprechend erhöht.

Rentenberechtigte Kinder

Ziffer 46

1. Als rentenberechtigte Kinder der versicherten Person gelten
 - ihre Kinder,
 - ihre gemäss AHV/IV rentenberechtigten Pflegekinder,
 - die von ihr im Zeitpunkt ihres Tods ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.
2. Das Schlussalter für die Rentenberechtigung des Kinds ist im Vorsorgeplan festgelegt.
3. Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kinds hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 67% invalid ist, längstens jedoch bis Vollendung des 25. Altersjahrs.
4. Die Rentenberechtigung fällt weg, wenn das Kind stirbt.

Persönliche Daten

Ziffer 47

1. Persönliche Daten der versicherten Person, die für die Durchführung ihrer betrieblichen Vorsorge erforderlich sind, können an Mit- und Rückversicherer weitergegeben werden.
2. Die Stiftung trifft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Datenschutzvorgaben. Die Daten werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Massnahmen bei Unterdeckung

Ziffer 48

Die Stiftung hat jederzeit Sicherheit dafür zu bieten, dass sie die reglementarischen Verpflichtungen erfüllen kann. Ergibt sich trotzdem eine Unterdeckung der Stiftung, erarbeitet der Pensionsversicherungsexperte in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat geeignete Sanierungsmassnahmen.

Insbesondere können folgende Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung ergriffen werden:

- Überprüfung bzw. Anpassung der Anlagestrategie
- Minder- oder Nullverzinsung des Altersguthabens
- Anpassung der technischen Parameter
- Senkung des Umwandlungssatzes
- Soweit vorstehende oder andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, können vom Arbeitgeber und den versicherten Personen Sanierungsbeiträge erhoben werden. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der versicherten Personen.

Anpassungen des Vorsorgereglements

Ziffer 49

Über Anpassungen des Vorsorgereglements entscheidet der Stiftungsrat.

Vorsorgeplan

Ziffer 50

Die Personalvorsorge-Kommission legt im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze den Vorsorgeplan fest. Änderungen sind grundsätzlich auf Beginn eines neuen Kalenderjahrs möglich.

Übertragung der Ansprüche bei teilweiser oder vollständiger Vertragsauflösung

Ziffer 51

Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags werden die entsprechenden Ansprüche an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Die Ansprüche umfassen:

- die Summe der Altersguthaben der ausscheidenden versicherten Personen, erhöht um eine anteilmässige Beteiligung an einem allfälligen Überschussanteil gemäss Reglement Überschussbeteiligung, vermindert um einen allfälligen Auflösungsabzug gemäss dem von der Stiftung abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrag und um einen allfälligen Fehlbetrag gemäss den Reglementen Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken und Teilliquidation Sammelstiftung
- allfällige weitere Mittel des Vorsorgewerks, namentlich Ansprüche gemäss den Reglementen Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken bzw. Teilliquidation Sammelstiftung sowie Arbeitgeberbeitragsreserven.

Erfolgt die Überweisung nach dem Auflösungsdatum, werden die Ansprüche mit dem für die Berechnung der Altersguthaben massgebenden Zinssatz verzinst.

Erfüllungsort

Ziffer 52

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters im Fürstentum Liechtenstein oder einem EU-/EFTA-Staat. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Vorsorgeleistungen am Sitze der Stiftung zahlbar. Sie werden in Schweizer Franken erbracht.

Gerichtsstand

Ziffer 53

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Reglement ist Vaduz.

Inkrafttreten

Ziffer 54

1. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2021.
2. Leistungen für Vorsorgefälle, die vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements eingetreten sind, werden nach dem bei Eintritt des Vorsorgefalls gültigen Vorsorgereglement und Vorsorgeplan abgewickelt. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Ziffern 54.3 – 54.6.
3. Nachdem die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziffer 7 erreicht hat, gelten für die laufenden Altersleistungen und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen weiterhin die reglementarischen Bestimmungen bei Erreichen des Pensionsalters. Spätere reglementarische Änderungen bleiben unberücksichtigt.
4. Für Invaliditätsleistungen sind die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend.
5. Enden die Invaliditätsleistungen infolge Erreichens des Pensionsalters, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan definiert war, setzen die Altersleistungen ein. Die Höhe der Alters- und anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen richtet sich nach den reglementarischen und tariflichen Bestimmungen, die zu

diesem Zeitpunkt für das Alter der versicherten Person massgebend sind.

6. Enden die Invaliditätsleistungen, weil die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt, richten sich die Todesfalleistungen, mit Ausnahme der Begünstigungsordnung gemäss Ziffer 28.3, nach den reglementarischen Bestimmungen, welche bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in Kraft waren. Für die Begünstigungsordnung nach Ziffer 28.3 gelten die aktuellen reglementarischen Bestimmungen.

Anhang zum Vorsorgereglement

Rentenumwandlungssätze gemäss Ziffer 18 des Vorsorgereglementes:

Vorsorgevariante	Altersrente, Partnerrente, Pensionierten-Kinderrente	Altersrente, Partnerrente
Alter		
58	4.113	4.146*
59	4.214	4.240*
*Grundlagen: BVG 2015 GT, Technischer Zins 2,0%		
60	5.449	5.482
61	5.550	5.575
62	5.654	5.675
63	5.763	5.781
64	5.878	5.894
65	6.000	6.015